



An die
Mitglieder
des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport
der Stadt Erkelenz

Durchführung von Rats- und Ausschusssitzungen

Coronaschutzverordnung NRW vom 29. Oktober 2021
Erlass des Ministeriums für HKBG des Landes NRW vom 7. Oktober 2021

- Es gilt die „3G-Regel“ (Geimpfte, Genesene, Getestete).

Sitzungsteilnahme (auch: Gäste und Presse) ist nur mit einem Immunisierungsnachweis oder Testungsnachweis (letzteres nicht älter als 48 Stunden), zusammen mit einem Ausweisdokument möglich. Ohne entsprechende Vorlage ist der Zutritt zum Sitzungsraum bzw. die Sitzungsteilnahme nicht möglich.

09.11.2021

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich Sie zur **3. Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport** ein.

Sitzungstermin: Montag, 22.11.2021, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Vorsitzenden und des Bürgermeisters

2 Förderung der Vereinsarbeit der Stadt Erkelenz

- 2.1 Gewährung von Zuschüssen an Vereine zu den Anschaffungskosten für bewegliche Sachen
Vorlage: A 40/428/2021
- 3 Gewährung eines Zuschusses zur Erweiterung der Musealen Zellen im Haus Hohenbusch
Vorlage: A 40/429/2021
- 4 Gewährung eines Zuschusses an den Heimatverein der Erkelenzer Lande e.V. zur Herausgabe des 32. Bandes der Schriftenreihe
Vorlage: A 40/430/2021
- 5 Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei
Vorlage: A 40/431/2021
- 6 Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Erkelenz zur gesundheitlichen Betätigung
Vorlage: A 40/432/2021
- 7 Klassenbildung in den Grundschulen der Stadt Erkelenz (Einschulungsjahrgang 2022/2023)
Vorlage: A 40/433/2021
- 8 Schließung des Grundschulstandortes Keyenberg
Vorlage: A 40/434/2021
- 9 Namensgebung Sportanlage Keyenberg (neu) / Kuckum (neu)
Vorlage: A 40/436/2021
- 10 Festlegung des Theaterprogramms 2022/2023 (auch Kindertheater) sowie weiterer Sonderveranstaltungen (u.a. Lambertusmarkt 2022)
Vorlage: A 40/437/2021

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Vorsitzenden und des Bürgermeisters

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Eickels
Ausschussvorsitzender



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/428/2021 Status: öffentlich AZ: Datum: 08.11.2021 Verfasser: Amt 40 Manfred Steinwartz
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Gewährung von Zuschüssen an Vereine zu den Anschaffungskosten für bewegliche Sachen	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.11.2021	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
02.12.2021	Haupt- und Finanzausschuss

Tatbestand:

Aufgrund der vom Rat verabschiedeten Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit in der Stadt Erkelenz ist es möglich, den anerkannten städtischen Vereinen Investitionszuschüsse, Zuschüsse für die Anschaffung von beweglichen Sachen und Zuschüsse für die Durchführung kultureller Vereinsveranstaltungen zu gewähren.

Nach § 7 der Richtlinien kann Sportvereinen zur Anschaffung von Sportgeräten, deren einzelner Anschaffungspreis den Betrag 250,00 € übersteigt, ein Zuschuss von max. 30 % der Gesamtkosten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden. Der Höchstzuschuss beträgt grundsätzlich pro Verein 500,00 €. Dies gilt gleichfalls für die Anschaffung von Hilfsmitteln zur Förderung der musikalischen und künstlerischen Aus- und Fortbildung.

Im Haushaltsplan der Stadt für das Haushaltsjahr 2021 stehen zur Anschaffung von Sportgeräten und zur Anschaffung von Hilfsmitteln zur Förderung der musikalischen und künstlerischen Aus- und Fortbildung Haushaltsmittel von jeweils 2.500,00 €, insgesamt also 5.000,00 €, zur Verfügung.

Derzeit liegt ein entsprechender Antrag des Bezirksverband Erkelenz e.V. im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. vor.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem Verein aufgrund eines entsprechenden Kostenvoranschlages den in der beigefügten Aufstellung errechneten anteiligen Zuschuss zu gewähren.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss):

„Dem Bezirksverband Erkelenz e.V. im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. wird ein anteiliger Zuschuss zu den Anschaffungskosten für bewegliche Sachen gemäß den vom Rat der Stadt Erkelenz verabschiedeten Richtlinien gewährt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 416,00 €.

Die erforderlichen Mittel stehen als Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan bei Produktsachkonto 080200 531700 zur Verfügung.

Anlage:

Aufstellung der Zuschüsse an Vereine

**Anlage zur Beschlussvorlage A 2 Ausschuss für Schule, Kultur und Sport am 22.11.2021
hier: Zuschüsse an Vereine zur Beschaffung beweglicher Sachen**

Anmerkung: Eine Förderung ist nur möglich bei Vorlage entsprechender Kostenvoranschläge, höchstens jedoch 500,00 Euro

Sportvereine und sonstige

Sportvereine	Gegenstand der Anschaffung	Kosten in €	Kosten-voranschlag ja/nein	Anerkannt und förderfähig ja/nein	Zuschuss 30 % höchstens jedoch 500 Euro
Bezirksausschuss Erkelenz - Mitte					
Bezirksverband Erkelenz e.V. im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.	Anschaffung einer Laserschiessanlage für Kinder und Jugendliche	1.386,85	ja	ja	30%= 416,-- €



**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/429/2021 Status: öffentlich AZ: Datum: 09.11.2021 Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Gewährung eines Zuschusses zur Erweiterung der Musealen Zellen im Haus Hohenbusch	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.11.2021	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
02.12.2021	Haupt- und Finanzausschuss

Tatbestand:

Seit dem Erwerb des ehemaligen Kreuzherrenklosters Haus Hohenbusch durch die Stadt Erkelenz im Jahre 1983 hat sich diese Anlage auch Dank des starken Engagements des Fördervereins Haus Hohenbusch e. V. zu einem beliebten Ausflugsziel und Treffpunkt für vielfältige Anlässe entwickelt.

Insbesondere die Musealen Zellen im Obergeschoss des Herrenhauses sind ein Anziehungspunkt für Besucherinnen und Besucher aus der näheren und weiteren Umgebung.

Hier werden in sehr anschaulicher Weise die Baugeschichte des Klosters, das Leben im Kloster sowie die Geschichte und das Wirken des Ordens der Kreuzherren dargestellt.

Der Förderverein Haus Hohenbusch e. V. beabsichtigt nunmehr eine Erweiterung der Musealen Zellen um das Thema „Die Kreuzherrenklöster der näheren Umgebung“. Hier sollen die Gründungen der Kreuzherrenklöster in Wegberg, Mönchengladbach, Brüggen, Dülken, Düren und Aachen thematisiert werden.

Viele Besucherinnen und Besucher, insbesondere aus diesen Orten, erhalten somit Informationen über diese Niederlassungen. Hier besteht heute schon eine große Nachfrage.

Für die Umsetzung beabsichtigt der Förderverein wieder eine Zusammenarbeit mit dem Museumsarchitekten Marquardt, Köln, der auch die Konzeption der schon vorhandenen Musealen Zellen auf Haus Hohenbusch erarbeitet hat.

Die Kosten für die beschriebenen Maßnahmen belaufen sich voraussichtlich auf 12.000 €.

Hierzu beantragt der Förderverein Haus Hohenbusch e. V. einen Zuschuss in Höhe von 8.000 €.

Die Realisierung der Maßnahme ist für das Jahr 2022 vorgesehen.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag zu entsprechen und dem Förderverein Haus Hohenbusch einen entsprechenden Zuschuss zu gewähren.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss):

“Dem Förderverein Haus Hohenbusch e. V. wird zur Erweiterung der Musealen Zellen im Herrenhaus unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Mittel im Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2022 ein Zuschuss in Höhe von 8.000 € gewährt. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist bis zum 31.12.2022 nachzuweisen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 8.000,-- €. Die Gewährung des Zuschusses steht unter dem Vorbehalt der Zurverfügungstellung der Mittel im Haushalt für das Jahr 2022.



**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/430/2021 Status: öffentlich AZ: Datum: 08.11.2021 Verfasser: Amt 40 Manfred Steinwartz
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Gewährung eines Zuschusses an den Heimatverein der Erkelenzer Lande e.V. zur Herausgabe des 32. Bandes der Schriftenreihe	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.11.2021	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
02.12.2021	Haupt- und Finanzausschuss

Tatbestand:

Der Heimatverein der Erkelenzer Lande e.V. beantragt mit Schreiben vom 04. September 2021 einen Zuschuss zur Herausgabe des 32. Bandes seiner Schriftenreihe.

Zum 101. Jubiläum des Vereins soll der Band 32 mit dem Titel „100 Jahre Engagement für die Heimat“ herausgegeben werden. Das Wirken und die Aktivitäten des Vereins in den Jahren 1920 bis 2020 sollen beleuchtet werden. Das Werk wird ca. 300 Seiten umfassen und soll in einer Auflage von 750 Stück herausgegeben werden. Die voraussichtlichen Kosten werden vom Heimatverein mit ca. 10.000,-- € angegeben.

Die Verwaltung schlägt vor, einen Zuschuss zu der Veröffentlichung in Höhe von 2.500,-- € zu gewähren.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss):

„Dem Heimatverein der Erkelenzer Lande e.V. wird zur Herausgabe des 32. Bandes seiner Schriftenreihe ein Zuschuss in Höhe von 2.500,-- € gewährt. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist bis zum 30.06.2022 nachzuweisen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 2.500,--€

Die erforderlichen Mittel stehen als Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan unter der Kostenstelle 040100 531700 zur Verfügung.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/431/2021 Status: öffentlich AZ: Datum: 08.11.2021 Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.11.2021	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
02.12.2021	Haupt- und Finanzausschuss
08.12.2021	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 13.07.2011 beschlossene Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei ist aufgrund der Weiterentwicklung der Bücherei durch Erweiterung des Angebotes und veränderter Rahmenbedingungen nicht mehr zeitgemäß. Sie wurde überarbeitet und neugefasst.

Die Neufassung berücksichtigt u. a. folgende Punkte:

- Grundsätzliche Umstellung auf geschlechtergerechte Sprache und neutrale Formulierungen und Gebrauch der Paarform
 - „Bibliotheksausweis“ statt „Benutzerausweis“
 - „Personen“ statt „Der Benutzer“
- Anmeldung/Ausweis
 - Ergänzung um datenschutzrechtliche Hinweise, Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten
 - Ausweis berechtigt auch zur Nutzung der digitalen Angebote
 - Anmeldung entbehrlich bei reiner Nutzung der Bibliothek vor Ort ohne Entleihung
- Ausleihe/Leihfrist/Verlängerung
 - **Bisher:** Verlängerung der Leihfrist nur gegen Vorlage der Medien bzw. Antrag.
 - **Jetzt:** selbst im Benutzerkonto, per Mail oder Anruf.
- Die Nutzungsbedingungen für die Internet-Zugänge wurden angepasst (W-LAN)
- Auslage von Informationsmaterial darf nur mit Zustimmung der Leitung erfolgen

- Gebühren und Entgelte jetzt als Anlage
 - Aufnahme der Ersatzgebühr für Tonieboxbehälter, Medienhüllen, -Cover, -Booklets und Pauschalgebühr für die bibliotheksgerechte Ausstattung eines Ersatzexemplars

Eine Anhebung der bisherigen Gebühren findet nicht statt. Durch die Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei werden die rechtlichen Vorgaben aktualisiert und eine Grundlage für eine zeitgemäße und zukunftsorientierte Arbeit in der Stadtbücherei geschaffen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss und Rat):
“Die dem Original der Niederschrift beigefügte Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Erkelenz wird erlassen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage:

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Erkelenz

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Erkelenz vom X.2021

Aufgrund von § 7 und § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.09.2020 (GV.NRW. S. 916) sowie §§ 2, 4 –6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) hat der Rat der Stadt Erkelenz am X.2021 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Aufgabe und Benutzerkreis

- (1) Die Stadtbücherei Erkelenz ist eine öffentliche Einrichtung i. S. d. § 8 GO NRW. Sie dient der allgemeinen Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Freizeitgestaltung. Als Bildungseinrichtung fördert sie die Lese-, Medien- und Informationskompetenz ihrer Bürgerinnen und Bürger, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.
- (2) Die Stadtbücherei Erkelenz erfüllt ihre Aufgaben, indem sie Medien in den Räumen des Bibliotheksgebäudes zur Benutzung bereitstellt, zur Benutzung außerhalb des Bibliotheksgebäudes ausleiht und bei ihr nicht vorhandene Medien aus anderen Bibliotheken vermittelt. Virtuell stellt sie E-Medien über die sogenannte „ONLEIHE“ zur Verfügung.
- (3) Alle sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbücherei Erkelenz zu benutzen.

§ 2

Anmeldung, Bibliotheksausweis

- (1) Personen können sich persönlich unter Vorlage ihres gültigen Ausweisdokumentes (Personalausweis oder Reisepass) anmelden. Sofern die Anschrift in diesem Dokument nicht enthalten ist, muss zusätzlich eine Meldebestätigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes vorgelegt werden. Dabei werden die persönlichen Daten (u.a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Telefonnummer und Anschrift) zum Zwecke der Abwicklung der Ausleihe und Rückgabe von Medien gespeichert und bibliotheksintern unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Die Datenschutzerklärung kann im Internet im Medienkatalog der Stadtbücherei Erkelenz eingesehen werden oder wird bei Bedarf ausgehändigt.
- (2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist eine schriftliche Ein-

willigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- (3) Juristische Personen können die Bibliothek durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen benutzen.
- (4) Personen mit Ehrenamtskarte erhalten eine Gebührenermäßigung von 50% auf die Jahresgebühr für einen Bibliotheksausweis.
- (5) Geflüchtete erhalten einen gebührenfreien Bibliotheksausweis. Sie sind verpflichtet, dazu den Nachweis über ihren Status vorzulegen.
- (6) Beschäftigte in Schulen, Kindertagesstätten und anderen Bildungseinrichtungen können im Rahmen ihres pädagogischen Lehrauftrags einen kostenlosen, institutionsgebundenen Ausweis erhalten. Dazu muss ein Beschäftigungsnachweis der Institution vorgelegt werden.
- (7) Nach der Anmeldung erhält die nutzende Person einen Bibliotheksausweis. Er ist gebührenpflichtig und gültig für die Dauer von 12 Monaten. Er berechtigt auch zur Nutzung der digitalen Angebote.
- (8) Alle Personen erhalten auf Wunsch bei der Anmeldung eine Ausfertigung dieser Benutzungssatzung und verpflichten sich durch eigenhändige Unterschrift auf dem Bibliotheksausweis, die Regelungen der vorliegenden Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbücherei Erkelenz anzuerkennen und einzuhalten. Mit dieser Unterschrift willigen sie außerdem in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein.
- (9) Der Bibliotheksausweis ist auf Familienmitglieder übertragbar.
- (10) Der Bibliotheksausweis bleibt Eigentum der Stadt Erkelenz. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Bei Ausschluss von der Benutzung ist der Ausweis an die Bibliothek zurückzugeben. Jede Änderung der persönlichen Daten ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (11) Eine Anmeldung ist entbehrlich, sofern die Angebote der Stadtbücherei Erkelenz nur vor Ort genutzt werden und keine Ausleihe erfolgt.

§ 3

Ausleihe, Leihfrist, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Die Medienentleihe erfolgt nur gegen Vorlage des Bibliotheksausweises. Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig. Die Medien werden bis zu 28 Kalendertagen

ausgeliehen.

- (2) Die Stadtbücherei Erkelenz kann die Anzahl der zu entleihenden Medien beschränken, eine kürzere Leihfrist ansetzen oder Medien vor Ablauf der Frist zurückfordern. Medien aus den Präsenzbeständen können nicht ausgeliehen werden.
- (3) Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne besondere Aufforderung zurückzugeben. Der Rückgabetag ist auf einer Ausleihquittung angegeben, die bei der Ausleihe ausgehändigt wird. Personen, denen die Ausleihquittung abhandengekommen ist, können sich nicht auf die Unkenntnis des Rückgabetermins berufen.
- (4) Bei Überschreitung der Leihfrist werden Säumnisgebühren erhoben. Die Säumnisgebühren können ohne besondere Mahnung erhoben werden und sind auch dann zu zahlen, wenn eine schriftliche Aufforderung zur Rückgabe der Medien nicht erhalten wurde.
- (5) Wurden die Medien auch innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, so erfolgt die Einziehung durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Erkelenz. In diesem Falle sind eine Medienersatzgebühr und zusätzliche pauschale Säumnisgebühren zu entrichten.
- (6) Die Leihfrist kann vor Ablauf bis zu dreimal verlängert werden. Dies kann persönlich, telefonisch, per E-Mail oder eigenständig online im Benutzerkonto erfolgen. Eine Verlängerung ist nicht möglich bei vorgemerkten Medien, Zeitschriften und Bestsellern. Die Stadtbücherei kann weitere Medien von der Verlängerungsmöglichkeit ausschließen.
- (7) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Für die Vormerkung wird eine Gebühr je Medieneinheit erhoben.
- (8) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können von anderen Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
Für diese Fernleihen wird eine Gebühr je Medieneinheit erhoben, die im Voraus zu entrichten ist.
- (9) Das Bibliothekskonto wird gesperrt, sobald die ausstehenden Gebühren die Höhe der Kosten für einen Bibliotheksausweis überschreiten. Ausleihen, Verlängerungen sowie Vormerkungen können in diesem Fall nicht mehr getätigt werden.

Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- (1) Im Interesse der Allgemeinheit sind die empfangenen Medien pfleglich zu behandeln und vor Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Kennzeichnungen aller Art stellen Beschädigungen dar. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (2) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbücherei Erkelenz unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung oder Verlust von Medien haftet der Inhaber bzw. die Inhaberin des Bibliotheksausweises, auch wenn ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist bis zur vollen Höhe des Wiederbeschaffungspreises und der bibliotheksgerechten Ausstattung.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises oder durch Unterlassen der unverzüglichen Verlustanzeige entstehen, ist die eingetragene Person haftbar.
- (5) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht betreten. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach Desinfektion zurückgebracht werden.

§ 5

Nutzungsbedingungen für das Internet

- (1) In der Stadtbücherei steht allen Besucherinnen und Besuchern ein offener WLAN-Zugang zur Verfügung.
- (2) Die Stadtbücherei übernimmt keine Garantie, dass der Internetzugang zu jeder Zeit gewährleistet ist.
- (3) Für den Inhalt der aufgerufenen Internetseiten übernimmt die Bibliothek keine Gewähr.
- (4) Es dürfen keine rechts- oder sittenwidrige, gewaltverherrlichende oder volksverhetzende Inhalte aufgerufen, heruntergeladen oder verbreitet werden.
- (5) Manipulationen an Einstellungen von Soft- und Hardware führen zum sofortigen und dauerhaften Ausschluss von der Benutzung der Bibliothek. Bei Beschädigungen behält sich die Bibliothek Schadensersatzansprüche und weitere juristische Schritte vor.
- (6) Das Bibliothekspersonal kann jederzeit die Einhaltung dieser Regeln überprüfen.

§ 6

Gebühren und besondere Entgelte

Für Maßnahmen, Leistungen oder Handlungen der Stadtbücherei Erkelenz werden Gebühren bzw. Entgelte gemäß Anlage 1 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung erhoben. Diese Gebühren sind sofort fällig.

§ 7

Hausordnung

- (1) Störendes Verhalten ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Essen und Trinken sind nur in eingeschränktem Maße zulässig.
- (2) Mappen und Taschen sind bei Betreten der Bibliothek in die dafür vorgesehenen Schließfächer einzuschließen. Die Schließfächer müssen außerhalb der Öffnungszeiten geräumt sein.
- (3) Für abhanden gekommene Sachen wird nicht gehaftet.
- (4) Tiere (mit Ausnahme von Blindenführhunden), Fahrräder, Gepäckstücke und sonstige sperrige Güter dürfen nicht in die Bibliotheksräume mitgenommen werden.
- (5) Fundsachen sind beim Personal der Bücherei abzugeben.
- (6) Plakate/Informationsmaterialien dürfen nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung angebracht bzw. ausgelegt werden.
- (7) Dem Personal der Bücherei steht das Hausrecht zu. Die Ausübung kann übertragen werden.
- (8) Falls Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubten Sinn am Nächsten kommt.

§ 8
Ausschluss

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung verstoßen oder den Anordnungen der Bediensteten zuwiderhandeln, können von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.

Erkelenz,

Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Stephan Muckel
Bürgermeister

Anlage 1: Gebühren und besondere Entgelte

Bibliotheksausweis für die Dauer von 12 Monaten	12,00 €
Ersatzausweis	2,50 €
Säumnisgebühr je angefangene Woche und je Medieneinheit	1,30 €
Vormerkung je Medieneinheit	1,50 €
Fernleihe je Medieneinheit	2,50 €
Neuerstellung eines beschädigten Etiketts	1,00 €
Bibliotheksgerechte Ausstattung eines Ersatzexemplars (pauschal)	3,50 €
Ersatz Medienhülle, -Cover, -Booklet je	1,00 €
Ersatz Toniebox-Behälter	5,00 €
Fotokopien und Ausdrücke A4 schwarz/weiß je Seite	0,10 €



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/432/2021 Status: öffentlich AZ: Datum: 09.11.2021 Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Erkelenz zur gesundheitlichen Betätigung	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.11.2021	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
02.12.2021	Haupt- und Finanzausschuss
08.12.2021	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Für die Schwimmhalle Gerderath, Hermann-Josef-Straße, Erkelenz, ist eine Nutzungs- und Entgeltordnung zu erlassen.

Die Nutzungs- und Entgeltordnung dient u.a. der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Schwimmhalle.

Neben den allgemeinen Bestimmungen zum Nutzungszweck und Betrieb der Schwimmhalle regelt sie die Öffnungszeiten und die Haftungsgrundsätze sowie die allgemeinen Verhaltensregelungen und Nutzungsbedingungen.

Bei missbräuchlicher Nutzung oder Beschädigung der Schwimmhalle bzw. deren Einrichtungsgegenstände bietet die Nutzungs- und Entgeltordnung eine Grundlage zur Haftung. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch nicht sachgerechte Nutzung der Schwimmhalle erfolgen.

Die Nutzungs- und Entgeltordnung soll für alle Nutzer gegen ein geringes Nutzungs-entgelt die gleichen Bedingungen schaffen und möglichst vielen Vereinen sowie allen Badegästen die Möglichkeit zur gesundheitlichen Betätigung bieten. Sie soll zum 01.01.2022 in Kraft treten.

Die Nutzungs- und Entgeltverordnung für die Schwimmhalle Gerderath wird mit dem Ziel der Gliederung und Zusammenfassung von Regelungen zur geförderten Gesundheitsvorsorge auf verschiedenen Sportanlagen der Stadt Erkelenz mit der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sport- und Familienbad sowie der Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlage Keyenberg (neu)/Kuckum (neu) zusammengefasst.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss und Rat):
“Die als Anlage dem Original der Niederschrift beigefügte Nutzungs- und Entgeltordnung für die Schwimmhalle Gerderath wird hiermit erlassen. Sie wird als Teil C der Nutzungs- und Entgeltordnungen der Stadt Erkelenz zur gesundheitlichen Betätigung hinzugefügt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage:

Nutzungs- und Entgeltordnungen der Stadt Erkelenz zur gesundheitlichen Betätigung

Nutzungs- und Entgeltordnungen der Stadt Erkelenz

zur gesundheitlichen Betätigung

Inhalt

Teil A: Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sport-und Familienbad der Stadt Erkelenz **S. 1 – 5**

Teil B: Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlage Keyenberg (neu)/ Kuckum (neu) **S. 6 – 9**

Teil C: Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schwimmhalle Gerderath **S. 10 - 13**

Präambel

Die Stadt Erkelenz fördert und unterstützt in ihrem Stadtgebiet die Gesundheitsvorsorge. Aus diesem Grunde stellt sie verschiedene Sportanlagen der Bevölkerung, den Vereinen, aber auch anderen interessierten Gruppen und Einzelpersonen zur entgeltlichen Nutzung zur Verfügung. Ziel ist es, dem Wohlbefinden der Nutzer zu dienen und Krankheiten vorzubeugen.

Teil A: Benutzungs-und Entgeltordnung für das Sport-und Familienbad der Stadt Erkelenz

Aufgrund der § 7 und § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein -Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV.NRW. S. 539) und der §§ 4 –6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen in der Fassung vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Erkelenz am 21.12.2011 folgende Benutzungs-und Entgeltordnung beschlossen:

§1 Allgemeines

1. Die Haus-und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades, einschließlich des Einganges und der Außenanlagen. Alle Gäste haben sich so zu verhalten, dass andere Besucher und Besucherinnen nicht gefährdet, beleidigt oder gestört werden.
2. Die Haus-und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an. Für Gäste deren Eintritt ins Bad kostenfrei ist, gilt das

Betreten des Bades als Anerkennung der Haus-und Badeordnung sowie aller sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb.

3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist im kompletten Bereich des Bades untersagt. Ebenso ist das Rauchen im Freibad untersagt.
6. Gegenstände aus Glas oder Porzellan dürfen wegen der Verletzungsgefahr im gesamten Bereich des Bades nicht benutzt werden. Für die Entsorgung von Abfall und Reststoffen sind die zur Verfügung stehenden Behälter bzw. Trennstationen zu benutzen.
7. Das Personal ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus-und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Widersetzungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.
8. Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben. Die Verfügung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Kleidung und andere Gegenstände, die vom Badepersonal nach Badeschluss gefunden werden, werden ebenfalls in Verwahrung genommen.
9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernseher sowie Laptops zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
10. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke einschließlich der Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Stadt Erkelenz oder eines Beauftragten.
11. Zur Wahrnehmung des Hausrechts und zum Schutz der von den Badegästen eingebrachten Gegenstände, können Teile des Bades kameraüberwacht sein. Die Bereiche sind mit entsprechenden Symbolen gekennzeichnet.

§ 2 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten und die gültigen Preislisten werden durch Aushang im Eingangsbereich bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung. Die allgemeinen Bestimmungen der Entgeltordnung sind an der Kasse einsehbar. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Eingangsschluss ist 60 Minuten vor Betriebsende. Die Schwimmbecken sind 30 Minuten vor Betriebsende zu verlassen.
2. Für besondere Angebote, wie z.B. Kurse, gelten ggfls. besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten.
3. Die Stadt Erkelenz kann die Benutzung des Bades oder Teile davon z.B. bei Schul-und Vereinsschwimmen, Kursangeboten oder Veranstaltungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes entsteht.
4. Der Zutritt ist nicht gestattet
 - a.) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b.) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c.) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit (im Einzelfall, kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.

- d.) Personen die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
- e.) Personen, die sich nicht sicher ohne fremde Hilfe fortbewegen oder an-und auskleiden können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Beim Betreten des Bades ist die Eintrittskarte zu entwerten. Bei Verlust der Eintrittskarte ist der höchste Eintrittspreis zu entrichten.
6. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückerstattet.

§ 3 Haftung

1. Die Badegäste und Besucher nutzen das Bad auf eigene Gefahr. Die Stadt Erkelenz haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit besteht eine Haftung nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art ausgeschlossen. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld, Bekleidung und sonstigen mitgebrachten Gegenständen haftet die Stadt Erkelenz nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes oder Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken oder Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu überprüfen und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Dies gilt analog für die auf den Einstell- und Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

§ 4 Benutzung des Bades

1. Die Badezeit richtet sich nach der gelösten Eintrittskarte. Bei Überschreiten der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht.
2. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und für die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Schlüssel u.Ä. sind vor Aushändigung der Wertsachen 15,00 € zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor Aushändigung der Schlüssel das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält den Betrag zurück, falls der Schlüssel wiedergefunden wird.
3. Schränke und Wertfächer -mit Ausnahme der vermieteten, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind-, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
4. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.
5. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
6. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in Badekleidung gestattet.
7. Die angebotenen Wasseraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
8. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Badpersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
- der Sprungbereich frei ist

- nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Das Unterschwimmen des Springbereichs bei der Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

9. Rutschen dürfen nur entsprechend der ausgehängten Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden.
10. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
11. Die Benutzung von Sport-oder Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
12. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
13. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.
14. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.

§ 5 Öffnungszeiten

Öffnungszeiten Januar –Dezember

Montag: 10.00 –21.00 Uhr
 Dienstag: 06.00 –21.00 Uhr
 Mittwoch: 06.30 –21.00 Uhr
 Donnerstag: 06.00 –21.00 Uhr
 Freitag: 06.30 –21.00 Uhr
 Samstag: 08.00 –21.00 Uhr
 Sonntag: 09.00 –21.00 Uhr

Freibad Öffnungszeiten Mai –September

Montag –Sonntag 10.00 –20.00 Uhr

§ 6 Eintrittspreise

Erwachsene täglich: 3,50 €

Erwachsene 90 min.: 2,50 €

Erwachsene ermäßigt: 2,50 €

(gilt nur für Inhaber der Ehrenamtskarte der Stadt Erkelenz sowie für Behinderte mit einem GdB von 60% und mehr)

Eine Begleitperson eines Behinderten mit Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal „H“ erhält freien Eintritt.

Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres, Schüler und Studenten: 1,50 €

10er Karte Erwachsene: 30,00 €

10er Karte Erwachsene 90 min: 20,00 €

10er Karte Erwachsene ermäßigt: 20,00 €

(gilt nur für Inhaber der Ehrenamtskarte der Stadt Erkelenz sowie für Behinderte mit einem GdB von 60% und mehr)

10 er Karte Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres, Schüler und Studenten:

12,00 €

§ 7 Ausnahmen

Die Haus-und Badeordnung gilt nur für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul-und Vereinsschwimmen können von dieser HBO Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus-und Badeordnung bedarf.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts-bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

Teil B: Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlage Keyenberg (neu)/ Kuckum (neu)

Aufgrund der § 7 und § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein -Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.09.2020 (GV.NRW. S. 916) sowie §§ 2, 4 –6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) hat der Rat der Stadt Erkelenz am 30.06.2021 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Sportanlage Keyenberg (neu)/ Kuckum (neu), Helmut-Clever-Weg ist eine öffentliche Einrichtung i. S. d. § 8 GO NRW. Sie dient der Ausübung des Sports und wird insbesondere von Vereinen genutzt. Die Nutzung der Sportanlage muss vorher beantragt werden. Sie kann in Einzelfällen auch für außersportliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.
2. Die Benutzungserlaubnis kann nur erteilt werden, soweit Gründe des Jugendschutzes oder andere wichtige Gründe nicht entgegenstehen.
3. Politische Veranstaltungen unter freiem Himmel dürfen nicht durchgeführt werden.
4. Bei Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen ist das Gesetz über die Sonn- und Feiertage in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 2 Benutzungserlaubnis und Nutzungsbedingungen

1. Für die Nutzung dieser Sportanlage werden privatrechtliche Entgelte nach diesem Tarif erhoben.
2. Die Nutzungsüberlassung erfolgt ausschließlich in Stunden-Einheiten. Die Entgelte sind pro Stunde zu entrichten. Es gelten die Entgelte gemäß § 4.
3. Zahlungspflichtig ist derjenige, der die Benutzungserlaubnis beantragt hat. Sind mehrere Personen gemeinsam Antragsteller, haften sie als Gesamtschuldner.
4. Der Antrag auf Nutzung ist mindestens 10 Werktage vor dem gewünschten Termin unter Angabe des Nutzungszwecks, des Nutzers (Verein, Privatperson etc.) mit Kontaktdaten sowie des Tages und der Uhrzeit der Nutzung beim Amt für Bildung und Sport zu stellen. Ortsansässige haben ein vorrangiges Nutzungsrecht.
5. Mit der Antragstellung erklärt der Nutzer, dass er die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlage Keyenberg (neu)/ Kuckum (neu) der Stadt Erkelenz verbindlich anerkennt.
6. Die Stadt Erkelenz verfügt über das alleinige Recht zur Vergabe von Nutzungseinheiten. Die Nutzungsüberlassung/ Zuteilung von Nutzungszeiten erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Ein Widerruf kommt insbesondere wegen des Zustandes der Sportanlage oder aus anderen wichtigen Gründen in Betracht. Ein Widerruf führt in keinem Fall zu einem Schadenersatzanspruch des Nutzers gegenüber der Stadt Erkelenz. Die Stadt Erkelenz ist insbesondere berechtigt, bei einem Verstoß gegen die Nutzungsordnung einen sofortigen Entzug des Nutzungsrechts auszusprechen.
7. Wird eine Nutzungszeit, ohne dass es sich um einen vorübergehenden Ausfall handelt, aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, nicht genutzt, ist die Stadt Erkelenz hierüber

unverzüglich zu unterrichten. Die Stadt Erkelenz ist berechtigt, diese Nutzungszeit anderweitig zu vergeben. Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung (5 Werktage vor Nutzungsbeginn) oder ist eine anderweitige Vergabe nicht möglich, bleibt die Entgeltpflicht bestehen.

8. Die Benutzungserlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.
9. Die Erteilung einer Erlaubnis nach dieser Nutzungs- und Entgeltordnung entbindet nicht vom Einholen sonstiger notwendiger Genehmigungen.
10. Der Bürgermeister kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Nutzungs- und Entgeltordnung zulassen.

§ 3 Haftung

1. Der Nutzer stellt die Stadt von Haftungsansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen.
2. Der Nutzer haftet für alle – auch durch Zuschauer verursachte – Schäden. Dies gilt nicht für Schäden, die durch die sachgerechte Nutzung der Sportanlage erfolgen. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.
3. Werden mitgebrachte Sachen der Nutzer oder der Zuschauer beschädigt oder kommen abhanden, haftet die Stadt Erkelenz in der Regel nicht. Eine Haftung der Stadt Erkelenz erfolgt lediglich, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Beschäftigte der Stadt verursacht wird.
4. Bei Übertragung der Schlüsselgewalt sind die Nutzer verpflichtet, das Licht auszuschalten, das Wasser in den Duschen abzudrehen und die Fenster und Türen sowie die gesamte Sportanlage zu verschließen. Bei Verletzung dieser Verpflichtungen behält sich die Stadt Erkelenz die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

§ 4 Entgelt für die Benutzung der Sportanlage

1. Die Sportanlage Keyenberg (neu)/ Kuckum (neu) besteht aus einem Kunstrasenplatz und einem Naturrasenplatz.
Beide Sportplätze haben jeweils eine Größe von 99m x 71m und sind somit 7.029 m² groß.
2. Für die Nutzung der Gesamtsportanlage (Rasenplatz, Kunstrasenplatz, Duschen und Umkleiden) wird ein Entgelt in Höhe von 3,50 € pro Stunde erhoben.
3. Die beiden Sportplätze können auch einzeln gebucht werden. Die Entgelte betragen
für den Naturrasenplatz 1,50 € pro Stunde,
für den Kunstrasenplatz 2,00 € pro Stunde.
Zu jedem Sportplatz gehören je zwei Umkleideräume mit Dusch- und Toilettennutzung.
Der Kunstrasenplatz verfügt über eine beidseitig angebrachte Flutlichtanlage und der Naturrasen über eine einseitige Flutlichtanlage.
4. Folgende Leistungen der Stadt Erkelenz sind in der Nutzungsüberlassung enthalten:
 - Überlassung von Umkleiden nebst Duschen und einem Lager für Bälle,
 - Pflege und Unterhaltung der gesamten Sportanlage,
 - Reinigung der Gesamtanlage,
 - Überlassung von Tribünenanlagen,
 - Überlassung der Flutlichtanlagen,

- ggf. Überlassung der Lautsprecheranlage,
 - Anwesenheit eines Platzwartes ggf. in Rufbereitschaft.
5. Die Stadt Erkelenz kann die Benutzung der Sportanlage oder Teile davon z.B. durch Teilbelegung von einem Dritten einschränken.

§ 5 Pflichten der Nutzenden

1. Den Anweisungen des städtischen Personals ist Folge zu leisten. Das städtische Personal und ggf. weitere Beauftragte der Stadt Erkelenz üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Der Platzwart kann Personen, die gegen diese Nutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, von der Sportanlage verweisen; das Benutzungsentgelt wird in diesem Falle nicht erstattet.
2. Vor der Nutzung ist der Zustand der Sportanlage zu prüfen. Schäden sind dem Platzwart unverzüglich zu melden. Schadhafte Einrichtungen (z.B. Tribüne/ Umkleiden) dürfen nicht benutzt werden.
3. Lautsprecher und sonstige technische Anlagen oder Einrichtungen dürfen nur nach vorheriger Einweisung durch den Platzwart der Stadt Erkelenz benutzt werden.
4. Werden bei einer Veranstaltung Speisen, Getränke oder sonstige Lebensmittel konsumiert, so sind Abfälle möglichst zu vermeiden. Die Abfälle sind von den Nutzenden auf eigene Kosten, d.h. nicht über die Abfallbehälter der Sportanlage zu entsorgen. Glasflaschen oder Gläser dürfen im Bereich der Sportplätze nicht benutzt werden.
5. Die Sportanlage ist zu jeder Zeit pfleglich zu behandeln. Alle Gegenstände sind nach Benutzung wieder an ihre Ausgangsstelle zurückzustellen. Soweit Gegenstände vom städtischem Platzwart ausgehändigt worden sind, müssen sie diesem wieder zurückgegeben werden. Fundsachen sind beim Platzwart abzugeben. Von den Nutzenden mitgebrachte Sachen sind nach Nutzungsende zu entfernen.
6. Der Kunstrasenplatz darf nur mit sauberen Schuhe betreten werden, die Nutzung von Fußballschuhen mit Schraubstollen ist untersagt.
7. Unmittelbar nach dem Trainings-/ Spielbetrieb ist die Flutlichtanlage auszuschalten.
8. Die Nutzenden müssen alles unterlassen, was gegen die guten Sitten verstößt oder die Sicherheit oder Ordnung gefährdet. Darüber hinaus ist es nicht gestattet,
 - ohne Zustimmung des Amtes für Bildung und Sport Werbeanlagen aufzustellen oder Werbeplakate anzubringen,
 - vorhandene Einrichtungen oder Einrichtungsgegenstände, die nicht Teil der Erlaubnis sind, zu benutzen,
 - Tiere mitzubringen,
 - Feuerwerkskörper abzubrennen und sonstige explosive Gegenstände (insb. Pyrotechnik) zu benutzen,
 - auf der gesamten Sportanlage zu rauchen oder selbst mitgebrachte alkoholische Getränke zu sich zu nehmen,
 - übermäßigen Lärm zu verursachen. Die einschlägigen emissionsschutzrechtlichen Normen sind zu beachten.

Der Ausschank von Getränken muss vorab durch die Nutzenden bei der Stadt Erkelenz beantragt werden und ist erst nach Genehmigung zulässig.

9. Der Wasser- und Stromverbrauch ist niedrig zu halten.
10. Die Sportanlage ist nach der Nutzung sauber zu verlassen.
11. Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

§ 6 Benutzungszeiten

1. Die regelmäßige Nutzungszeit für die Sportanlage Keyenberg (neu)/ Kuckum (neu) ist in der Regel
täglich von 8 - 22 Uhr.
2. An Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der Dienstzeiten des Platzwartes kann eine Überlassung der Sportanlage nur erfolgen, wenn ein ordnungsgemäßer Schließdienst gewährleistet ist. Die Schlüsselausgabe erfolgt ausschließlich gegen Unterschrift durch den Platzwart oder das Amt für Bildung und Sport.
3. Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen anderweitige Nutzungszeiten festsetzen.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Falls Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubten Sinn am Nächsten kommt.
2. Diese Nutzungs- und Entgeltordnung und auf ihrer Grundlage genehmigte Nutzungsüberlassungen gelten nicht, wenn und solange nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist.

Teil C: Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schwimmhalle Gerderath

Aufgrund der § 7 und § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein -Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.09.2020 (GV.NRW. S. 916) sowie §§ 2, 4 –6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) hat der Rat der Stadt Erkelenz am X.2021 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§1 Allgemeines

1. Die Benutzungs- und Entgeltordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades, einschließlich des Einganges und des Außenbereiches. Alle Gäste haben sich so zu verhalten, dass andere Besucher und Besucherinnen nicht gefährdet, beleidigt oder gestört werden.
2. Die Benutzungs- und Entgeltordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt jeder Badegast die Benutzungs- und Entgeltordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an. Für Gäste deren Eintritt ins Bad kostenfrei ist, gilt das Betreten des Bades als Anerkennung der Benutzungs- und Entgeltordnung sowie aller sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb.
3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist im kompletten Bereich des Bades untersagt.
6. Gegenstände aus Glas oder Porzellan dürfen wegen der Verletzungsgefahr im gesamten Bereich des Bades nicht benutzt werden. Für die Entsorgung von Abfall und Reststoffen sind die zur Verfügung stehenden Behälter bzw. Trennstationen zu benutzen.
7. Das Personal und ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Widersetzungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.
8. Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben. Die Verfügung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Kleidung und andere Gegenstände, die vom Badepersonal nach Badeschluss gefunden werden, werden ebenfalls in Verwahrung genommen.
9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernseher sowie Laptops zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
10. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke einschließlich der Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Stadt Erkelenz oder eines Beauftragten.

§ 2 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten und die gültigen Eintrittspreise werden durch Aushang im Eingangsbereich bekannt gegeben und sind Bestandteil der Benutzungs- und Entgeltordnung. Die allgemeinen Bestimmungen der Entgeltordnung sind an der Kasse einsehbar. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. 15 Minuten vor Badeschluss müssen das Schwimmbecken, sowie die Duschräume geräumt sein.
2. Für besondere Angebote, wie z.B. Kurse, gelten ggfls. besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten.
3. Die Stadt Erkelenz kann die Benutzung des Bades oder Teile davon z.B. bei Schul- und Vereinsschwimmen, Kursangeboten oder Veranstaltungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes entsteht.
4. Der Zutritt ist nicht gestattet
 - a.) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b.) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c.) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit (im Einzelfall, kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.
 - d.) Personen die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
5. Personen, die sich nicht sicher ohne fremde Hilfe fortbewegen oder an- und auskleiden können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
6. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Beim Betreten des Bades ist die Eintrittskarte zu entwerfen. Bei Verlust der Eintrittskarte ist der höchste Eintrittspreis zu entrichten.
7. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückerstattet.

§ 3 Haftung

1. Die Badegäste und Besucher nutzen das Bad auf eigene Gefahr. Die Stadt Erkelenz haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit besteht eine Haftung nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art ausgeschlossen. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld, Bekleidung und sonstigen mitgebrachten Gegenständen haftet die Stadt Erkelenz nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes oder Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt in der Verantwortung des Badegastes bei der Benutzung von Garderobenschränken oder

Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu überprüfen und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

§ 4 Benutzung des Bades

1. Die Badezeit richtet sich nach der gelösten Eintrittskarte. Bei Überschreiten der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht.
2. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und für die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Schlüssel u.Ä. sind vor Aushändigung der Wertsachen 15,00 € zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor Aushändigung der Schlüssel das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält den Betrag zurück, falls der Schlüssel wiedergefunden wird.
3. Schränke und Wertfächer -mit Ausnahme der vermieteten, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind-, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
4. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.
5. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
6. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in Badekleidung gestattet.
7. Die angebotenen Wasseraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
8. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
9. Die Benutzung von Sport- oder Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
10. Mitgebrachte Speisen und Getränke dürfen nicht im Schwimmbereich verzehrt werden.

§ 5 Öffnungszeiten

Öffnungszeiten: Januar – Dezember

Montag:	geschlossen
Dienstag:	16.00 – 20.00 Uhr
Mittwoch:	16.00 – 20.00 Uhr
Donnerstag:	16.00 – 20.00 Uhr
Freitag:	16.00 – 20.00 Uhr
Samstag:	geschlossen
Sonntag:	07.00 – 12.00 Uhr

§ 6 Eintrittspreise

Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres, Schüler und Studenten:

1,00€

Erwachsene: 2,00 €

Erwachsene ermäßigt: 1,00 €

(gilt nur für Inhaber der Ehrenamtskarte der Stadt Erkelenz sowie für Behinderte mit einem GdB von 60% und mehr)

Eine Begleitperson eines Behinderten mit Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal „H“ oder dem Merkmal „B“ erhält freien Eintritt.

10 er Karte Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres, Schüler und Studenten: 7,50 €

10er Karte Erwachsene: 15,00 €

§ 7 Ausnahmen

Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt nur für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Benutzungs- und Entgeltordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Nutzungs- und Entgeltordnung bedarf.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

Diese Nutzungs- und Entgeltordnungen der Stadt Erkelenz zur gesundheitlichen Betätigung treten zum 01.01.2022 in Kraft.

Erkelenz,

**Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter**

**Stephan Muckel
Bürgermeister**



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/433/2021 Status: öffentlich AZ: Datum: 05.11.2021 Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Klassenbildung in den Grundschulen der Stadt Erkelenz (Einschulungsjahrgang 2022/2023)	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.11.2021	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
02.12.2021	Haupt- und Finanzausschuss

Tatbestand:

Für das Schuljahr 2022/2023 ist gemäß § 6 a Abs. 2 der Verwaltungsvorschriften zur Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW (AVO RL) die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an den Grundschulen durch den Schulträger festzulegen. Die Berechnung der einzurichtenden Eingangsklassen erfolgt auf folgender Grundlage:

Die Zahl aller einzuschulenden Schülerinnen und Schüler eines Jahrganges in einer Gemeinde wird durch die kommunale Klassenrichtzahl von 23 geteilt. Der sich hieraus ergebende Quotient wird auf-/abgerundet und der so ermittelte Wert ergibt die Anzahl der zu bildenden Klassen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage liegen 443 Anmeldungen zu den städtischen Grundschulen vor. Hinzugerechnet werden insgesamt 30 Kinder aus dem Einschulungsjahrgang 2021/2022, die im jahrgangsübergreifenden Unterricht beschult werden. Hieraus ergibt sich rechnerisch eine Anzahl von 21 zu bildenden Eingangsklassen.

In Absprache mit den Grundschulleitungen und der Schulaufsicht für die Grundschulen ist folgende Eingangsklassenbildung beabsichtigt:

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Astrid-Lindgren-Schule | 2 |
| 2. | Franziskussschule mit
Teilstandort Houverath | 7 |
| 3. | Peter Härtling Schule mit
Teilstandort Schwanenberg | 3 |
| 4. | GGs Kückhoven | 2 |
| 5. | Luise-Hensel-Schule mit
Teilstandort Hetzerath | 5 |
| 6. | Nysterbachschule | 2 |

Beschlussentwurf als Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss):
„Für den Einschulungsjahrgang 2022/2023 werden an den Grundschulen der Stadt Erkelenz folgende Eingangsklassen gebildet:

1.	Astrid-Lindgren-Schule	2
2.	Franziskusschule mit Teilstandort Houverath	7
3.	Peter Härtling Schule mit Teilstandort Schwanenberg	3
4.	GGs Kückhoven	2
5.	Luise-Hensel-Schule mit Teilstandort Hetzerath	5
6.	Nysterbachschule	2“

Finanzielle Auswirkungen:
Keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/434/2021 Status: öffentlich AZ: Datum: 08.11.2021 Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Schließung des Grundschulstandortes Keyenberg	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.11.2021	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
02.12.2021	Haupt- und Finanzausschuss
08.12.2021	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Durch die fortschreitende durch den Braunkohleabbau bedingte Umsiedlung konnte an der Gemeinschaftsgrundschule Keyenberg letztmalig zum Schuljahr 2019/2020 eine Eingangsklasse gebildet werden.

Zum heutigen Zeitpunkt werden dort noch zwei Jahrgänge einzügig beschult.

Der derzeitige Jahrgang 4 wird die Schule zum Schuljahresende 2021/2022 verlassen, so dass ab 01.08.2022 dort lediglich noch eine Klasse mit derzeit 15 Schülerinnen und Schülern beschult werden würde.

Dies ist aber aus personellen und organisatorischen Gründen nicht durchführbar. Ferner ist es für das Lehrpersonal und die Schülerinnen und Schüler nicht zumutbar, dort weiter zu unterrichten bzw. unterrichtet zu werden, da soziale Kontakte, die das Schulleben wesentlich bereichern, kaum noch vorhanden sein werden und somit ein „normales“ schulisches Leben und Erleben nicht mehr gewährleistet wird.

Ferner sind die Voraussetzungen des § 82 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) zur Fortführung der Schule nicht mehr gegeben.

Es ist nunmehr beabsichtigt, den Standort der Gemeinschaftsgrundschule Keyenberg an die Luise-Hensel-Schule, also an die Schule, die den Umsiedlungsstandorten am nächsten liegt, zum 01.08.2022 zu verlagern und die verbleibenden Schülerinnen und Schüler an diesem Standort in der derzeitigen Klassengemeinschaft und nach Möglichkeit mit dem derzeitigen Lehrpersonal zu unterrichten.

Nach Beendigung der Grundschulzeit der Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsgrundschule Keyenberg ist die Schule dann zum 31.07.2023 dauerhaft zu schließen.

Diese Maßnahmen wurden mit der unteren Schulaufsicht, der Schule und der betroffenen Elternschaft ausführlich beraten.

Nach § 81 (1) SchulG sind die Gemeinden verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten.

Nach § 81 (2) SchulG entscheidet der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung über die Auflösung einer Schule und die Entscheidung ist auch auf Grundlage der Schulentwicklungsplanung zu begründen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde (§ 81 (3) SchulG).

Die Schule ist an der Entscheidungsplanung gemäß § 76 SchulG zu beteiligen. Eine Entscheidung der Schulkonferenz ist im Ausschlusskatalog des § 65 (2) SchulG nicht vorgesehen. Somit ist sie also lediglich anzuhören.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

- „a) Der Standort der Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Erkelenz in Keyenberg ist ab dem 01.08.2022 in das Gebäude der Luise-Hensel-Schule, Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Erkelenz, Salierring 255, Erkelenz, zu verlagern.
- b) Die Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Erkelenz in Keyenberg, im Gebäude Salierring 255, Erkelenz, ist zum 31.07.2023 dauerhaft zu schließen.
- c) Die Verwaltung wird beauftragt, die hierzu notwendigen Verfahren durchzuführen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/436/2021 Status: öffentlich AZ: Datum: 08.11.2021 Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Namensgebung Sportanlage Keyenberg (neu) / Kuckum (neu)	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.11.2021	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
02.12.2021	Haupt- und Finanzausschuss
08.12.2021	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Durch die schon weit vorangeschrittene Umsiedlung der vom Braunkohlentagebau betroffenen Ortslagen Keyenberg, Kuckum, Unter- und Oberwestrich sowie Berverath und dem damit verbundenen Wegfall der dort vorhandenen Sportplätze wurde es notwendig, am Umsiedlungsstandort eine zeitgemäße Sportanlage zu erstellen.

Diese wurde zwischenzeitlich am Helmut-Clever-Weg errichtet und am 11.09.2021 den beiden Sportvereinen TUS Keyenberg 1911 e. V. und SV Niersquelle Kuckum 1927 e. V. zur Nutzung übergeben. Von diesen Vereinen wurde nunmehr der Wunsch geäußert, der Sportanlage einen Namen zu geben, der auch an den bisherigen Standort der Sportplätze erinnern soll.

Beide Vereine sprachen sich für die Bezeichnung „Niersstadion“ aus, da die bisherigen Sportplätze in unmittelbarer Nähe zum Quellgebiet der Niers gelegen waren.

Zuständig für die Namensgebung für die im Eigentum der Stadt Erkelenz stehende Sportfläche ist gem. § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Richtlinien über die Zuständigkeit der Ausschüsse und des Bürgermeisters vom 04. November 2020 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Rat der Stadt Erkelenz.

Der Bezirksausschuss Keyenberg/Venrath/Borschemich hat in seiner Sitzung am 09.11.2021 den Anträgen beider Vereine zur Benennung zugestimmt.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Wunsch der Vereine TUS Keyenberg 1911 e. V. und SV Niersquelle Kuckum 1927 e. V. zur Benennung der Sportanlage am Helmut-Clever-Weg als „Niersstadion“ zu folgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

„Die am Helmut-Clever-Weg, Erkelenz, gelegene Sportanlage erhält die Bezeichnung „Niersstadion“.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine



**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/437/2021 Status: öffentlich AZ: Datum: 15.11.2021 Verfasser: Sascha Dücker
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Festlegung des Theaterprogramms 2022/2023 (auch Kindertheater) sowie weiterer Sonderveranstaltungen (u.a. Lambertusmarkt 2022)	
Beratungsfolge: Datum Gremium 22.11.2021 Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	

Tatbestand:

Für das Jahr 2022/2023 plant die Kultur GmbH derzeit folgende Veranstaltungen:

Theaterabonnement 2022/23

Donnerstag, 15.09.2022

HERBST IN NEW YORK

Musikalische Romanze im Swing der 50er Jahre
von Volker Präkelt
Produktion Tourerleben

Die 50er Jahre in New York. Vor dem Hintergrund der flirrenden Kunstszene lernen sich zwei junge Menschen kennen – Dawn, Kunststudentin, und Francis, von Beruf Erbe. Ihre unterschiedlichen Auffassungen über Gesellschaft und Politik stehen einer Romanze scheinbar im Weg. Schnell geraten die beiden in einen Streit und ein Wiedersehen erscheint zunächst unmöglich. Dennoch kommt es zu einer vagen Verabredung für ein Treffen im legendären Jazzclub „Birdland“ – jedes Jahr im Herbst. Eine verzwickte und überraschende Liebesgeschichte nimmt ihren Lauf. Das besondere Extra dieses Theaterabends sind San Glaser und ihre Band, die zu den besten Jazz-Musikern Deutschlands zählen. Sie sorgen für den perfekten Soundtrack mit Songperlen wie „Lullaby of Birdland“, „I get a Kick out of you“ und natürlich „Autumn in New York“. Der mehrfach ausgezeichnete Autor Volker Präkelt erschafft in seinem ersten Theaterstück eine temporeiche Melange aus Situationskomik, spannenden zeitgeschichtlichen Bezügen und jeder Menge Jazz. Die Hauptrollen übernehmen Nini Stadlmann („Chicago“, „Cats“) und Sascha Rotermund („Pasta e Basta“, „Ziemlich beste Freunde“). Regie: Volker Präkelt

Dienstag, 25.10.2022

EIN GEMEINER TRICK

Kriminalkomödie

Von: David Foley

Produktion Tourerleben

Camille Dargus genießt ihr Leben als unabhängige, wohlhabende Frau. Hin und wieder geht sie eine Nacht lang ihrer Leidenschaft für junge Kellner nach. Doch an diesem Morgen, nach einer Party in ihrem Sohoer Loft, laufen die Dinge anders als geplant, denn der junge Mann, Billy, lässt sich auch nicht mit Geld zu einem prompten Abgang bewegen. Und schon bald enthüllt er Camille, dass er sie mit einer Aufzeichnung ihrer nächtlichen Aktivitäten erpressen will. Zu Billy's Leidwesen lässt sich die abgebrühte Geschäftsfrau davon jedoch wenig beeindrucken. Aber Billy macht immer noch keine Anstalten zum Gehen, und langsam dämmert es Camille, dass er noch andere Ziele verfolgt. Als sie endlich ihren Wachmann ruft, eskaliert die Situation jenseits ihrer schlimmsten Befürchtungen: Camille erkennt, dass sie die dunklen Geheimnisse ihrer Vergangenheit enthüllen muss. Aber sie ist auch eine Frau, mit der man nicht ungestraft spielt....

(Hauptrolle: Ulrike Frank, Hauptrolle GZSZ) Regie: Marion Kracht

Dienstag, 08.und Mittwoch, 09.11.2022 (Woche der Progromnachterinnerung)

ZEITSPIEL – DAS MÄDCHENORCHESTER VON AUSCHWITZ

Drama

nach: Arthur Miller & Fania Fénelon

Produktion: Junges Ensemble Mariengarden mit Staatskanzlei NRW

Während die SS den Massenmord an Millionen von Menschen organisierte, sorgte sie sich um das Wohl der eigenen Leute. Die Leitung eines Konzentrationslagers organisierte deshalb Konzerte und andere Kulturveranstaltungen, die das SS-Personal unterhalten sollten. Ein eigenes Orchester gehörte zum "guten Ton" eines Konzentrationslagers. Die Orchester hatten aber auch noch andere Aufgaben: Morgens und abends spielten sie am Tor Marschmusik, damit die Arbeiter in militärischer Ordnung schritten und die Bewacher sie gut abzählen konnten.

Musik wurde ebenfalls eingesetzt, wenn so genannte Selektionen vorgenommen wurden. Kamen die Deportierten mit den Zügen an der Rampe im Lager an, wurde die Musik zur Ruhigstellung benutzt. Die Ankommenden sollten so lange im Glauben belassen werden, dass es im Lager "ja gar nicht so schlimm" sein kann, bis sie selektiert und in die Gaskammern geschickt worden waren. Zeitspiel beruht auf Romanvorlagen Überlebender. Historische Figuren wie KZ Arzt Dr Josef Mengele oder die grausamen Lagerleiter Josef Kramer und Maria Mandel kommen genauso vor, wie Alma Rosé, die Nichte Gustav Mahlers und Leiterin des Mädchenorchesters. Teilweise waren sich die Orchestermädchen „spinnefeind“ – waren aber nach außen hin so sehr solidarisch, dass mehrere von ihnen überlebten, ohne ein Instrument spielen zu können.

Regie: Sascha Dücker

Montag, 27.02.2023

DIE WAHRHEITEN

Schauspiel von Lutz Hübner und Sarah Nemitz
Produktion: Rheinisches Landestheater Neuss

Unfassbar! Schlussmachen per SMS! Wie aus heiterem Himmel beenden Jana und Erik ihre langjährige Freundschaft zu Sonja und Bruno. Rückfragen sind unerwünscht. Nach 17 Jahren, in denen die beiden Paare miteinander befreundet waren, können sich Sonja und Bruno diesen drastischen Schritt nicht erklären. Erik, der die SMS verschickt hat, versteht es selbst noch nicht so genau, aber er handelt in Janas Sinne – zumindest glaubt er das. Hätte er sie vorher vielleicht Fragen sollen? Jana wird vor vollendete Tatsachen gestellt und fühlt sich von seiner Aktion überrumpelt. Nie wollte sie den Kontakt zu Sonja abbrechen. Was aber ist zwischen Jana und Bruno vorgefallen? Auf den plötzlichen Kommunikationsstopp folgt die schonungslose Suche nach Antworten, bei der immer mehr unangenehme Wahrheiten ans Licht kommen. Durch überraschende Enthüllungen und vielschichtige Figuren schafft es das Erfolgsduo Hübner/Nemitz alltäglichen Machtmissbrauch auf mitreißende und reflektierte Weise zu verhandeln. Spannende Diskussionen vorprogrammiert! Regie: Autoren und N.N.

Montag, 27.03.2023

LÜGEN HABEN KURZE BEINE

Kriminalkomödie von Ray Cooney

Produktion: Westfälisches Landestheater

Vicky und Gavin sind jung und neugierig, vor allen Dingen aufeinander. Umso mehr als sie feststellen, dass ihr jeweiliger Vater Taxifahrer ist und John Smith heißt. Krasser Zufall sowas! Da ist ein Treffen und Zusammensein ja praktisch vom Schicksal gewollt.

Vor diesem Ruf des Schicksals steht allerdings John Smith. Der einzige John Smith, der tatsächlich der Vater von beiden ist. Denn er ist mit Mary Smith in Wimbledon und mit Barbara Smith in Streatham verheiratet. Mit einem extrem ausgeklügelten System führt er sein Doppelleben, immer darum bemüht, dass Mary und Barbara auf keinen Fall voneinander erfahren. Dass sich seine Kinder treffen und möglicherweise ineinander verlieben, stellt für John die größtmögliche denkbare Katastrophe dar, die unter allen Umständen verhindert werden muss.

Das Chaos startet durch. Mit immer extremeren Ausreden und den abenteuerlichsten Situationskonstruktionen kämpft John darum, Vicky und Gavin auseinanderzuhalten. Was nur dazu führt, dass die beiden es umso mehr versuchen. In seinem Kampf um sein Leben wird John von Stanley unterstützt, seinem Nachbarn, dem einzigen der Bescheid weiß, der seinerseits mit seinem dementen Vater alle Hände voll zu tun hat. Ray Cooney, der Großmeister der Farce zieht mit seiner buchstäblich umwerfenden Komödie alle Register seines Könnens.

Den Zuschauern bleibt angesichts der sich immer weiter zuspitzenden Situation kein Raum, die Lachmuskeln zu entspannen, schon biegt die nächste Absurdität um die Ecke und das rasante Geschehen steuert auf den nächsten Höhepunkt zu.

Eine brillante Komödie, die keine Wünsche offen, kein Auge trocken lässt. Diejenigen, die „Taxi Taxi – Doppelt leben hält besser“ erlebt haben, kommen in den Genuss, viele Figuren und Zusammenhänge wiederzuerkennen.

Regie: N.N.

Montag, 25.05.2023

DIE 8 FRAUEN

Kriminalkomödie von Robert Thomas

Produktion: Theaterlust

Ein malerisches, tief verschneites Landhaus irgendwo in Frankreich in den Fünfzigerjahren. Ein Unternehmer wohnt dort mit seiner mondänen, nicht mehr ganz jungen Frau Gaby, der kessen Tochter Cathérine, der gebrechlichen, über 80 Jahre alten Schwiegermutter und Augustine, einer im Schatten ihrer zurechtgemachten Schwester Gaby verdorrten, zänkischen Jungfer. Bedient werden sie von dem lasziven Dienstmädchen Louise und der molligen Haushälterin, Mme. Chanel, einer ruhigen und zuverlässigen Person, die auch Cathérine und Suzon aufgezogen hat. Suzon die ältere der beiden Töchter, ist Studentin und wohnt in der Stadt, aber heute kommt das adrette Mädchen zu Besuch, um das bevorstehende Weihnachtsfest im Kreis der Familie zu feiern. Die sieben Frauen versammeln sich in der Halle. Nur der Hausherr fehlt. Er schläft wohl noch in seinem Zimmer in der ersten Etage. Louise bringt ihm Tee. Ein Schrei! Sie taumelt zurück und stammelt: „Er ist tot!“ Cathérine läuft die Treppe hinauf. Einige der Damen folgen ihr und werfen einen Blick durch die offene Tür. Gabys Mann liegt auf seinem Bett, mit dem Gesicht im Kissen und einem Messer im Rücken. Cathérine sperrt das Zimmer ihres Vaters ab: „Es darf nichts mehr verändert werden, bis die Polizei die Spuren sichert!“ Das kennt sie aus den Kriminalromanen, die sie gern liest. Die Telefonschnur ist zerschnitten. Gaby lässt sich ihren Pelzmantel bringen und will mit dem Wagen zur Polizei, aber jemand hat die Zündkabel herausgerissen. Die Frauen sitzen fest. Re-

gie: Thomas Luft

Sonderveranstaltungen:

Freitag, 03.03.2023

Jedes Jahr wird neu im Rahmen der Reihe „**Außer der Reihe**“ ein bedeutender Deutscher Theaterhase live vorgestellt. Im Jahr 2023 wird es Helmut Zierl sein, einem der meistbeschäftigten, bekannten deutschen Bühnen- und TV Schauspieler mit seinem persönlichen Solo-Programm:

DER SOMMER MEINES LEBENS

1971, Lütjensee in der norddeutschen Provinz: Helmut Zierl ist 16 und steht mit seinem Armeesack an der Autobahnauffahrt Richtung Süden. Erst hat ihn die Schule rausgeschmissen, dann auch noch sein Vater. Und er denkt sich: Einfach der Sonne entgegen, mit 300 Mark in der Tasche den Sinn des Lebens suchen. Was folgt, sind drei Monate voller Liebe, Sex und Drogen, eine geballte Ladung Lebenserfahrung, die ihn an seine Grenze bringt. Drei Monate, die dem Leben des bekannten Schauspielers eine neue Richtung gaben.

Sonntag, 18.09. und Montag, 19.09.2022

KINDEROPER DIE ZAUBERFLÖTE

Für die Kinder als Publikum und dem Orchester - den Schülerinnen und Schülern der Kreismusikschule werden wir in einer Kooperation mit der Kleinen Oper Bad Homburg/Frankfurt am Main die Kinder-Zauberflöte von W.A.Mozart aufführen. Das Erkelenzer Orchester begleitet die Opernsänger live, die Schulen bekommen vorab Infomaterial und hinterher gibt es die Möglichkeit, die Sängerinnen und Sänger zu interviewen und hinter die Kulissen zu schauen. Wir möchten ganz bewusst ein klassisches, anspruchsvolles – aber kindgerechtes Angebot neben Disney, Einhörnern und Eisprinzessinnen anbieten. Wenn dies gut ankommt, soll es einmal jährlich stattfinden.

Donnerstag, 24.03.2022

HOUSEKONZERT mit Sascha Dücker

Der Erkelenzer Kulturmanager nimmt sein Publikum sehr direkt in Ansprache und Frage/Antwort Manier mit auf eine Reise durch Musik, Literatur und Film. „Bewaffnet“ nur mit Mikrophon & Piano werden unter dem Motto „Alles nur geklaut“ Zusammenhänge von Bach bis Robbie Williams oder von Beethoven bis Hollywood erklärt – Motto: *warum schon Robert Schumann die Musik von „Jurassik Park“ komponierte.....* gffs mit Überraschungsgästen....

Diese Housekonzerte finden einmal jährlich statt – der Erlös kommt immer einem aktuellen Benefizanlass in Erkelenz zugute. Mal kann es ein Opernrecital oder ein Liederabend sein, mal ein öffentliches (Mit-)Singen... Unser Kulturmanager bedient die Bandbreite seiner bisherigen beruflichen Tätigkeiten aus Bühne, Produktion und Regie.

Ganzjährig 2022/23

Zeitraum noch nicht definiert. Wird durch Ensemble festgelegt bzw. erarbeitet.

EINE STADT MACHT THEATER

Zeitpunkt/Zeitraum/Aufführungsdaten durch Produktion 2022/2023
die Kultur GmbH lädt alle großen und weniger großen Erkelenzerinnen und Erkelenzer ein, sich für ein städtisches Theaterprojekt - *aus der Stadt heraus entstehend*, zu melden. All diejenigen, die sich bisher vielleicht nicht getraut haben, aber es immer schon mal gerne wollten, auf einer Bühne mitzuwirken, und erst recht, die geradezu Lust darauf haben und seit Jahren von einer solchen Gelegenheit träumen, sind herzlichst aufgerufen, ebenso wie Laien mit Erfahrung, an diesem Projekt mitzuwirken. Je nachdem, wie viele sich melden, wird das Stück ausgesucht und in Proben und Wochenendblöcken nach Absprache erarbeitet. Jede/r kann mitmachen. Auch „Hobby“-Bühnenbauer, Schminckerinnen, gffs Schneider – kurzum alles, was man vor- auf und hinter der Bühne braucht, entwickelt dieses Projekt selbst! Das auszuwählende Stück und die Besetzung der Rollen hängt davon ab, wieviel Zulauf dieses ambitionierte Projekt findet. Dafür gibt es im Herbst eine Infoveranstaltung. Die Regie – so viel kann schon verraten werden, übernimmt ein bekannter Erkelenzer Schauspieler: Stefan Bockelmann.

Samstag, 27.08.2022

HOHENBUSCH KLASSIXX

Für die Freunde „großer“ klassischer Musik werden wir Haus Hohenbusch nutzen und *einmal im Jahr* zukünftig in kurzem Anschluss an die „Electrize“ im August immer ein anspruchsvolles klassisches Event veranstalten. Dies nennen wir „HOHENBUSCH KLASSIXX“ – Weltklasse in Erkelenz. Hier sind wir einmal absichtlich nicht unbescheiden. Wir nutzen persönliche Verbindungen und Kontaktkulisse und wollen die wunderbare Atmosphäre und das Flair dieses einmaligen Ortes als Hintergrund wählen, ein tolles Klassik-Event auf die Beine zu stellen.

Den Anfang macht im kommenden Jahr die „ITALIENISCHE NACHT“ mit internationalen Opernstars, - Solisten der Salzburger Festspiele, der Deutschen Oper am Rhein, der Pariser und Wiener Staatsopern mit Arien, Duetten und Orchesterstücken von Verdi, Puccini, Donizetti, Rossini, Bizet u.a. Dies soll in den Folgejahren eine feste, überregional abstrahlende Klassikveranstaltung werden, mit jeweils verschiedenen Solisten- Schwerpunkten bzw. Themen.

Außerhalb der Darstellenden Künste:

LAMBERTUSMARKT

Die Planungen für den Lambertusmarkt laufen auf Hochtouren und hoffentlich macht Corona diesmal keinen Strich durch die Rechnung! Die Durchführung & organisatorische Verantwortung liegt wie in den letzten Jahren bei Stefan Jopen.

Programm:

Donnerstag, 16. Juni 2022

14:00 Uhr

Offizielle Eröffnung durch Bürgermeister Stephan Muckel
und Ehrenbürgermeister Peter Jansen.

Musikalische Gestaltung durch die WestBigBand

Ab 19:11 Uhr „Kölscher Owend“ mit: verschiedenen lokalen und prominenten Bands

Freitag, 17. Juni 2022

-tba.- WDR4 SOMMER OPEN AIR

Der Radiosender WDR 4 überträgt live vom Lambertusmarkt in das Sendegebiet und
bringt hochkarätige Künstler mit in die Erka-Stadt.

Samstag, 18. Juni 2022

16:00 Uhr

Volker Rosin

Singen und Tanzen mit Volker Rosin, bekannt aus dem KiKa (Kinderkanal von ARD
& ZDF)

20:30 Uhr

Gemini

Top40 Coverband aus NRW der absoluten (!) Spitzenklasse.

Sonntag, 19. Juni 2022

11:30 Uhr

Ökumenischer Open Air Gottesdienst

15:00 Uhr

Big Band des Cusanus Gymnasiums und
Oberstufenchor des Cusanus Gymnasiums

18:00 Uhr

WestBigBand feat. Thorsten Odenthal (singt Roger Cicero)

20:00 Uhr

Chor: „rejoice“ Gospelchor aus Erkelenz.

Montag, 20.06.2022

14:00 Uhr

Lambertiniland - Spielmobil der Stadt Erkelenz

19:30 Uhr

Musikzug der Nippeser Bürgerwehr, Köln

21:00 Uhr

Zapfenstreich:

Tambourcorps Golkrath

Städtischer Musikverein Erkelenz und Freiwillige Feuerwehr

VHS Meisterkonzerte

Solo und Orchester Veranstaltungen (Kammermusik , Symphonische Musik)verteilt über das Jahr (Montags) 6 Veranstaltungen.

JAZZ ON TOP

Freitag, 29.04.2022 (in der Kreissparkasse). Regelmäßig stattfindendes Konzert in kleinerem Kreis.

Accoustic Night

Kleine, feine Singer Songwriter Reihe mit festem Publikumsstamm

Diverse Lesungen und lokale Literaten.

ERKELENZER MUSIKNACHT , Pfingstfreitag , **03.06.2022**

Erkelenzer MusikActs verschiedener Genres treten an mehreren Stellen parallel für festen Eintritt zu allen VA auf.

Serenaden- Konzert, Samstag, 03.09.2022

4 Kindertheatervorstellungen – Fortsetzung der bewährten Reihe; die Programmfestlegung erfolgt noch.

Kabarett-Aboreihe: Die erfolgreich eingeführte und mittlerweile fast ausgebuchte Aboreihe wird fortgesetzt. Das Programm der neuen Reihe wird noch festgelegt.

Bildende Künste

Kunstaussstellungen im Haus Spiess

Die Reihe der Kunstaussstellungen im Haus Spiess soll auch im Jahr 2022 fortgesetzt werden, nachdem nach einer langen Zeit der Abstinenz im November 2021 mit der

Ausstellung von Werken von Will Schwarz begonnen_wurde

Im Januar wird die Düsseldorfer Künstlerin Lu Possehl. (07.01. – 30.01.2022) ausstellen.

Nach einer weiteren Ausstellung Erkelenzer Künstler –angedacht ist Fotografie hiesiger Fotografen - plant die Kultur GmbH eine Kooperation mit dem OTTO PANKOK Museum über den verfeimten Künstler im Herbst 2022.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Dem in der Beschlussvorlage benannten vorläufigen Kulturprogramm 2022/2023 wird zugestimmt und die Kultur GmbH der Stadt Erkelenz wird beauftragt, dieses Kulturprogramm umzusetzen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine